

SATZUNG DES BERGSPORTVEREINS JENA e.V. (BSV JENA)

Diese Satzung beruht auf der am 10.09.1992 beschlossenen Satzung des Bergsportvereins Jena mit den Satzungsänderungen auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 20.11.1999 und 19.11.2010 unter Berücksichtigung der DAV-Mustersatzung 2008.

ALLGEMEINES

§ 1

Name und Sitz

Der Verein ist ein Sportverein und führt den Namen:

"Bergsportverein Jena e.V." (BSV Jena)

im Thüringer Bergsteigerbund e.V. (TBB) und hat seinen Sitz in Jena. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena eingetragen.

§ 2

Vereinsstellung

1. Der BSV Jena versteht sich als Interessenvertreter der Bergsteiger im mittleren Saaletal, speziell im Raum Jena und ist darüber hinaus offen für alle diesbezüglich interessierten Bergfreunde, unabhängig von ihrem Wohnsitz.
2. Der BSV Jena ist Mitglied des Stadtsportbundes Jena.
3. Der BSV Jena ist über seine Mitgliedschaft im TBB Bestandteil des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV).

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Bergsteigen und alpine Sportarten in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, insbesondere für die Jugend und Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Berg- und Felswelt zu erhalten und die Kenntnisse darüber zu erweitern.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein fördert die Bildung, den Natur- und Umweltschutz sowie den Sport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, Ausleihe von Bergsportausrüstung;
 - b. gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
 - c. Schutz und Pflege der Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen, der Mittelgebirge und anderer Felsformationen, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - d. umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - e. Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks.
2. Der BSV Jena entwickelt und fördert den regionalen Klettersport im mittleren Saaletal, speziell im Raum Jena und trägt zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit des Kletterns bei. Dazu sind folgende Aufgabenbereiche festgeschrieben:
 - a. Betreuung des Klettergebietes "Rabenschüssel" bei Jena mit:
 - i. Ausführung von Sicherungsarbeiten, Mitarbeit bei der Instandhaltung von Zugangswegen,
 - ii. Durchsetzung einheitlicher Sicherheitskriterien nach den Richtlinien des DAV und TBB,
 - iii. Förderung des sportlich fairen und umweltverträglichen Kletterns und
 - iv. Erhaltung der Felsen als Kletterziel und Zusammenarbeit mit den lokalen Naturschutzgremien.
 - b. Durchführung von Kletterkursen, Klettertreffen, Sicherheitsseminaren und weiterer Informations- und Lehrveranstaltungen
 - c. Es wird angestrebt, dass sich die Vereinsmitglieder entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv an der Entwicklung und Förderung des Thüringer Bergsteigens sowie an der Betreuung und Förderung des Breitensports an künstlichen Kletterwänden und -türmen beteiligen.
3. Der BSV Jena arbeitet im lokalen Rahmen mit den anderen, den Bergsport fördernden Vereinen zusammen.

§ 5 Mitgliedschaft im TBB und im DAV

Der BSV Jena ist Mitglied im TBB und damit im DAV. Er unterliegt den Satzungen beider Vereine und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben. Zu den Pflichten gehören:

1. den Jahresbericht und die Jahresrechnung dem TBB vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
2. Veränderungen im Vorstand des BSV Jena dem TBB unverzüglich mitzuteilen;
3. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV und der Mitgliederversammlung des TBB auszuführen;
4. Änderungen der Satzung vom Vorstand des TBB genehmigen zu lassen.

§ 6 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Absatz 1 genannten Rechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, nicht aber gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins sind mittelbare Mitglieder des TBB und des DAV. Sie sind berechtigt, von deren Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind – mit Ausnahme der Kinder – berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den übrigen Versammlungen des TBB und des DAV teilzunehmen.
5. Eine Haftung des Vereins und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherung hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen des TBB und anderer Sektionen des DAV.

§ 8 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den TBB zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung des TBB fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Sektionsanteils beim Vorstand des TBB gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Erfordernis einen zusätzlichen Beitrag beschließen, der ausschließlich den Vereinszwecken des BSV dient. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen Beitrag spätestens bis zum 31. Januar des Vereinsjahres an den BSV Jena zu entrichten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem BSV Jena und dem TBB mitzuteilen.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihr Verhalten in Einklang mit dem Schutz der Natur- und Umwelt zu bringen.

§ 9 Gäste

1. Die Veranstaltungen des BSV stehen der Allgemeinheit im Rahmen der Möglichkeiten offen, soweit nicht für einzelne Veranstaltungen im Rahmen des Jahresplanes etwas anderes bestimmt wird.
2. Gebühren für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie für die Nutzung von Vereinseigentum werden nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Gebührenordnungen erhoben. Dabei ist für Nichtmitglieder des DAV in der Regel ein höheres Entgelt zu erheben.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der BSV Jena ernennt keine eigenen Ehrenmitglieder. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den BSV Jena erworben haben, können auf Empfehlung des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung des BSV der Mitgliederversammlung des TBB zur Ernennung als Ehrenmitglied des TBB vorgeschlagen werden.

§ 11 Aufnahme

1. Wer in den BSV Jena aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung des TBB festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand des TBB oder von ihm bevollmächtigte Vorstandsmitglieder auf Antrag des Vorstandes des BSV Jena.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 13 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand des TBB über den Vorstand des BSV Jena mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand des TBB kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 14 Ausschluss

1. Ein Mitglied des BSV Jena kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft ausführen, können von der Mitgliederversammlung jederzeit aus ihrem Amt abgewählt werden. Sollte eine entsprechende Neuwahl nicht sofort erfolgen können, bestimmt der Vorstand bis dahin ein Ersatzmitglied.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Vertretung

Der BSV Jena wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende / Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 500,- EUR, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

§ 19 Aufgaben

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen des BSV Jena fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand leitet den BSV Jena und dessen Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand vertritt den BSV Jena im TBB, im Stadtsportbund und in anderen Fachverbänden.

§ 20 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
4. Der Vorstand kann entsprechend der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen weitere Vereinsmitglieder oder Gäste mit beratender Stimme hinzuziehen.
5. Für die Arbeit zwischen den Vorstandssitzungen kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder berufen.
6. Die Geschäftsstelle des BSV Jena soll sich am Sitz des Vereins oder dessen näherer Umgebung befinden.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 21 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich die Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in anderer angemessener Form (z.B. per E-Mail) eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Zur Wahrung der Frist zählt der Zeitpunkt des Eingangs.

§ 22 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a. den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen;
 - b. den Vorstand zu entlasten;
 - c. den Jahresplan und den Haushaltsvoranschlag festzulegen;
 - d. den Vorstand und den Rechnungsprüfer zu wählen;
 - e. der Mitgliederversammlung des TBB Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften zu machen;
 - f. die Satzung zu ändern;
 - g. den BSV Jena aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des TBB.

§ 23 Geschäftsordnung

Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welches die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

RECHNUNGSPRÜFER, AUFLÖSUNG

§ 24 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Der Rechnungsprüfer hat die Kassengeschäfte des BSV Jena laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Auflösung

Über die Auflösung des BSV Jena beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports sowie des natur- und Umweltschutzes.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2010